

Bundessozialgericht

12 RK 49/83

Beschluß in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 1986
ohne mündliche Verhandlung

beschlossen:

Bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung soll
angefragt werden:

1. Welche Gründe waren dafür maßgeblich, daß bei der Reform der Rentnerkrankenversicherung durch das Rentenanpassungsgesetz (RAG) 1982 außer den Versorgungsbezügen iS des § 180 Abs 8 Satz 2 Nrn 1, 2, 4 und 5 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nur diejenigen "der Rente ver-



gleichbaren Einnahmen" in die Grundlohnberechnung nach § 180 Abs 5 bis 8 einbezogen wurden, die als "Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für Berufsgruppen" (§ 180 Abs 8 Satz 2 Nr 3 RVO) institutionell einen Bezug zum Berufsleben haben, nicht jedoch sonstige der Altersversorgung dienende Einnahmen (vor allem aus privaten Lebensversicherungen)?

2. Waren hierfür Überlegungen der Verwaltungspraktikabilität entscheidend und wenn ja, welche Schwierigkeiten bei der Erfassung der sonstigen Einnahmen, insbesondere bei der Feststellung, inwieweit private Alterseinkünfte einen Berufsbezug haben, wurden dabei ggf als bedeutsam angesehen? Hätten solche Schwierigkeiten nicht auch durch pauschalierende oder in sonstiger Weise vereinfachende Regelungen überwunden werden können?
3. Welche finanziellen Dimensionen (Grundlohnsumme bzw Beitragseinnahmen) hätte nach grober Schätzung
 - a) die Einbeziehung aller laufenden privaten Alterseinkünfte einschließlich von Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung (Grundbesitz) in die Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR), ggf bei einer angemessenen Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze,
 - b) die Einbeziehung nur von laufenden privaten Einkünften aus Lebensversicherungen, Leibrenten und ähnlichen Sicherungsformen,



-3-

- c) die Einbeziehung der unter b) genannten Einkünfte zuzüglich der aus Lebensversicherungen, die auf Kapitalbasis abgeschlossen sind, aber auf Rentenbasis umgerechnet werden?

Die Schätzung zu a) bis c) sollte wohl am zweckmäßigsten für das Jahr 1981 erfolgen und die in der BT-Drucks 9/458 S 48 abgedruckte Tabelle ergänzen.

4. Ist bei der Einbeziehung von Renten berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen in die Beitragspflicht zur KVdR (§ 180 Abs 8 Satz 2 Nr 3 RVO) berücksichtigt worden, daß, soweit die genannten Einrichtungen für bestimmte Berufsgruppen (noch) nicht bundesweit, sondern nur für den Bereich einzelner Länder bestehen und sich in ihrer Struktur unterscheiden, die Angehörigen dieser Berufsgruppen unterschiedlich mit Beiträgen belastet werden?

-4-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Klägerin ist Witwe eines Zahnarztes. Sie ist gem § 165 Abs 1 Nr 3 RVO bei der Barmer Ersatzkasse (BEK) gegen Krankheit versichert. Sie bezieht eine Rente von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), deren Höhe ab Januar 1982 498,30 DM betrug. Außerdem bezieht sie ein Witwengeld aus der Hessischen Zahnärzteversorgung (Versorgungsbezug nach § 180 Abs 8 Satz 2 Nr 3 RVO), das ab Januar 1983 1.040,80 DM betrug. Über sonstige Einkünfte ist nichts bekannt.

Die Klägerin wendet sich in diesem Verfahren gegen einen Beitragsbescheid der BEK, in welchem der Grundlohn unter Einbeziehung des Witwengeldes aus der Zahnärzteversorgung berechnet wurde (Fall des § 180 Abs 5 Nr 2 RVO). Sie macht ua geltend, daß die Nichtberücksichtigung privater Formen der Alterssicherung außerhalb des Katalogs von § 180 Abs 8 RVO gegen Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) verstoße und sie hierdurch benachteiligt werde.

Die erforderliche Prüfung der hiermit zusammenhängenden Fragen wird erschwert, weil in der Regierungsbegründung (BT-Drucks 9/458 S 34) den in § 180 Abs 8 RVO genannten Versorgungsbezügen nur Einkünfte gegenübergestellt werden, die eindeutig keinen Bezug zum Berufsleben haben, während zu den privaten Sicherungsformen, die die Alters- und Hinterbliebenensicherung ergänzen und die uU sogar durch Zuschüsse des Arbeitgebers einen Berufsbezug erhalten, keine Aussage gemacht wird. Die Prüfung wird ferner dadurch



-5-

erschwert, daß dem Gericht ausreichendes Material über die finanziellen Dimensionen einer möglichen Einbeziehung anderer als der in § 180 RVO genannten Einkünfte nicht vorliegt. Beide Fragenkomplexe könnten jedoch für die verfassungsrechtliche Prüfung erheblich sein.

Der Gesetzgeber hat (offenbar auch aus Gründen der Gleichbehandlung) als Leitlinie für die mit dem RAG 1982 erfolgte Erweiterung der Finanzierungsbasis der KVdR die Berufsbezogenheit der Einkommensersatzleistungen angesehen (BT-Drucks 9/458, S 34). Dieser Ansatz ist jedoch nur zu einem Teil verwirklicht worden, nämlich soweit die Versorgungssysteme, die solche Leistungen gewähren, vor allem dem Schutz sozial schutzbedürftiger und in der Regel pflichtversicherter Personen dienen.

Diese Begrenzung könnte mit Art 3 Abs 1 GG und dem dabei im Bereich des Sozialrechts auch zu beachtenden Sozialstaatsprinzip (s zB BVerfGE 38, 187, 197 f; 39, 316, 326 f) vereinbar sein, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gäbe. Diese könnte ua darin liegen, daß es sich bei den nicht erfaßten Einkünften um Randerscheinungen handelt und ihrer Einbeziehung erhebliche praktische Schwierigkeiten gegenüberständen, ohne daß diese in verfassungskonformer Weise mit angemessenem Aufwand zu überwinden wären.

In dem hier interessierenden Bereich dürften sich im übrigen bei den nicht einbezogenen privaten Einkünften berufsbezogene in der Regel mit nicht berufsbezogenen mischen. Ein Berufsbezug liegt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6-

dabei nahe, wenn der Erwerbstätige durch private Sicherungsformen die übrigen Alterseinkünfte so weit aufstockt, daß sie in angemessenem Verhältnis zu seinem Einkommen während des aktiven Erwerbslebens stehen. Noch deutlicher wird dieser Bezug, wenn die private Versicherung zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gedient hat oder wenn der Arbeitgeber Zuschüsse zu einer privaten Lebensversicherung des Arbeitnehmers gibt.

Eine Ermittlung des berufsbezogenen Anteils von Alterseinkünften würde in diesen Fällen allerdings häufig auf kaum lösbare praktische Schwierigkeiten stoßen. Ob und mit welchem Aufwand diese überwindbar wären, kann das Gericht nicht übersehen. Dem Senat kommt es deshalb darauf an zu erfahren, welche Möglichkeiten der Einbeziehung von Einkünften aus privaten Sicherungsformen in die Beitragspflicht zur KVdR denkbar sind, welche Schwierigkeiten hierbei zu überwinden wären und inwieweit diese Möglichkeiten bereits im Gesetzgebungsverfahren erwogen worden sind.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)